

INHALTSÜBERSICHT:

A)	ORGANE DER STADT SELB UND IHRE AUFGABEN	3
I.	Der Stadtrat	3
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2	Ausschließlicher Aufgabenbereich.....	3
§ 3	Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten.....	4
§ 4	Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder.....	6
§ 5	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	7
§ 6	Fraktionsbildung.....	8
II.	Die Ausschüsse	8
§ 7	Bildung und Auflösung.....	8
§ 8	Beschließende Ausschüsse.....	9
§ 9	Beratende Ausschüsse.....	13
§ 10	Ferienausschuss.....	14
§ 11	Ausschüsse nach Sondervorschriften.....	14
III.	Der Oberbürgermeister	15
§ 12	Aufgabenbereich.....	15
§ 13	Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten.....	16
§ 14	Abhalten von Bürgerversammlungen.....	19
§ 15	Sonstige Geschäfte.....	19
§ 16	Stellvertretung des Oberbürgermeisters.....	19
§ 17	Ortssprecher.....	20
B)	DER GESCHÄFTSGANG	21
I.	Allgemeines	21
§ 18	Verantwortung für den Geschäftsgang.....	21
§ 19	Sitzungszwang.....	21
§ 20	Öffentliche Sitzungen.....	21
§ 21	Nichtöffentliche Sitzungen.....	22

II.	Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 22	Einberufung	22
§ 23	Tagesordnung	23
§ 24	Einladung zur Sitzung	23
§ 25	Anträge	24
III.	Sitzungsverlauf	25
§ 26	Eröffnung der Sitzung	24
§ 27	Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 28	Beratung der Sitzungsgegenstände	25
§ 29	Abstimmung	27
§ 30	Wahlen	28
§ 31	Anfragen	28
§ 32	Beendigung der Sitzung	29
IV.	Sitzungsniederschrift	29
§ 33	Form und Inhalt	29
§ 34	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	30
§ 35	Amtsverschwiegenheit	31
V.	Geschäftsgang und Ausschüsse	31
§ 36	Anwendbare Bestimmungen	31
VI.	Bekanntmachungen	31
§ 37	Art der Bekanntmachung	31
C)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 38	Haftung	32
§ 39	Änderung der Geschäftsordnung	32
§ 40	Verteilung der Geschäftsordnung	32
§ 41	Inkrafttreten	32

Der Stadtrat Selb gibt sich aufgrund der Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung (GeschO):

A) ORGANE DER STADT SELB UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8 GeschO) übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO und § 12 GeschO).

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),
2. die Zahl und die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,
4. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 und 68 GO) sowie über den Finanzplan (Art. 70 GO),
6. die Aufstellung des Stellenplans, dessen Änderung und die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten, soweit die Stadt nicht an das Besoldungsrecht sowie als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes an die von diesem abgeschlossenen Tarifverträge gebunden ist,
7. die Beschlussfassung über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen

Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayer. Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

8. die Beschlussfassung über den Stadthaushalt, insbesondere über über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen,
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (wie z. B. Kreditaufnahme, Bürgschaftsübernahme, Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Durchführung sonstiger Maßnahmen oder Beteiligungen), ausgenommen die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
10. die Bestellung und Abberufung der Prüfungsbeamten des Rechnungsprüfungsamtes,
11. die Feststellung und Anerkennung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse einschließlich der Einstellungen und Entnahmen von Rücklagen und der Verwendung des Bilanzgewinns der Eigenbetriebe und der Gesellschaften an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen sowie bei Gesellschaften an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, bei Entscheidungen über Änderungen des Gesellschaftervertrages, Auflösung der Gesellschaft und Bestellung des Abschlussprüfers,
13. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
14. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
15. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. die Verleihung von Auszeichnungen nach den hierfür erlassenen Satzungen,
 2. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Entgelten und Tarifen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren und öffentlichen Gefällen, soweit diese den Betrag von 5.000 Euro übersteigen,
4. die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
5. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von Unternehmen, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist,
7. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht und die Abgabe städtischer Einrichtungen,
8. die Entscheidung über Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung der Beamten und Angestellten der Stadt, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist,
9. die allgemeine Regelung von sozialen Leistungen und Einrichtungen für die städtischen Bediensteten, soweit nicht die Stadt an Gesetze oder Tarifverträge gebunden ist,
10. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)
11. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sowie grundsätzliche Fragen der Stadtplanung, der Raumordnung, der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
12. die Straßenbenennungen und Umbenennungen,
13. Anträge auf Enteignungen nach Bundes- und Landesrecht,
14. städtische Hoch- und Tiefbauprojekte von besonderer Bedeutung,
15. die Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder

Schenkungen sowie alle gleichartigen Geschäfte, soweit es sich um Maßnahmen von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 3 Abs. 2 GeschO),

16. die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten, die Ergreifung von Rechtsbehelfen, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um Maßnahmen von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 3 Abs. 2 GeschO),
 17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 18. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderung des Stiftungszwecks.
- (2) Maßnahmen von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die
1. nicht zu den laufenden Angelegenheiten (§ 13 GeschO) gehören und
 2. einen Geldwert von 50.000 Euro im Einzelfall übersteigen oder
 3. eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen mit einem Jahresbetrag von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall begründen,
 4. die Vergabe von Bauaufträgen und -leistungen (einschließlich von Planungsaufträgen) mit einem Volumen von über 150.000 Euro im Einzelfall.
 5. Die Beschlussfassung über die in § 6 der Betriebsatzung für die Abwasserbetriebe Selb festgelegten Angelegenheiten.

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der

- gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§ 12 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
 - (5) Stadtratsmitglieder haben das Recht, Auskünfte vom Oberbürgermeister und von den Amts- und Sachgebietsleitern zu verlangen. Bürgermeister und Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 (Referenten) oder Abs. 4 ausüben, haben zusätzlich das Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, die anderen Stadtratsmitglieder nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt wurden. Diese Rechte stehen Stadtratsmitgliedern jedoch in Angelegenheiten, bei denen sie gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind oder die dem Steuergeheimnis unterliegen, nicht zu.
 - (6) Die nach Abs. 3 beauftragten Stadtratsmitglieder sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen oder in die Geschäfte der Stadtverwaltung oder deren Einrichtung einzugreifen. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so legen sie entsprechende Anträge dem Oberbürgermeister vor, der darüber im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen, wobei als Fraktion nur Vereinigungen von mindestens 3 Mitgliedern gelten.
- (2) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen, dieser unterrichtet den Stadtrat. Dies gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (3) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 2 gilt entsprechend.

II. Die Ausschüsse**§ 7 Bildung und Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Ausschüssen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 GO).
- (2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt sich nach §§ 2 und 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt. Für jedes Mitglied des Feriausschusses wird ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Jedes Mitglied des Stadtrats ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer beizuwohnen, es sei denn, dass das Mitglied gemäß Art. 49 GO beteiligt und die Sitzung nichtöffentlich ist.

- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat überträgt den Stadtratsausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihm selbst nach §§ 2 und 3 GeschO, noch dem Oberbürgermeister nach §§ 12 und 13 GeschO zur Entscheidung zustehen.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates. Eine Nachprüfung der Beschlüsse dieser Ausschüsse durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Zur Mitwirkung bei der Erledigung der Aufgaben des Stadtrates werden folgende ständige Ausschüsse bestellt:
- a) der Haupt- und Finanzausschuss
 - b) der Bauausschuss
 - c) der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
 - d) der Ferienausschuss
 - e) der Werkausschuss
 - f) der Kulturausschuss
 - g) der Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse nach Buchst. a) bis f) bestehen aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Stellvertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 1 Ausschussmitglied durch den Stadtrat zum Vorsitzenden bestimmt wird.

- (4) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 8 Abs. 3 der GeschO) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss

a) Angelegenheiten der inneren Verwaltung:

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und des Gewerbewesens, des Schulwesens, des Gesundheitswesens, des Sports, der örtlichen Jugendarbeit, der öffentlichen Einrichtungen.

b) Finanz- und Steuerangelegenheiten:

Die Verfügung über Vermögen der Stadt mit Ausnahme der Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen, Spenden oder Schenkungen sowie alle gleichartigen Geschäfte, ferner über alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens; insbesondere die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist; die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 25.000 € bis 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 15.000 € bis 50.000 € (Art. 66 GO); über den Erlass und die Niederschlagung von Steuern und Forderungen sowie von öffentlichen Gefällen über 2.500 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates der übrigen Ausschüsse und des Oberbürgermeisters,

- über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten bis zum Betrag von 50.000 Euro, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind,
- über Stundungen und Gewährung von Teilzahlungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus,
- über Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen mit einem Jahresbetrag bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- über die Anlage städtischer Gelder für einen längeren Zeitraum als 360 Zinstage im Einzelfall,
- über An- und Verkauf von Wertpapieren,

- über die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall und
- über personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.

2. Der Bauausschuss

Entscheidungen über Bauanträge und Vorbescheide, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten nach § 13 handelt; Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und vergleichbarer Zustimmungen in Verfahren, die von anderen Behörden durchgeführt werden;

Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie über die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;

Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB;

Entscheidungen zur Durchführung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates nach § 3 Ziff. 14 GeschO gegeben ist oder es sich um eine laufende Angelegenheit nach § 13 GeschO handelt, insbesondere die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen aller Art (einschl. von Planungsaufträgen) im Rahmen der für die einzelnen Maßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von **150.000 Euro im Einzelfall**;

Angelegenheiten der Stadtplanung und der Sanierung, mit Ausnahme der Festlegung von Sanierungsprojekten und der nach dieser GeschO bzw. gesetzlich dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten;

Entscheidungen über Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen;

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Verfügung über dingliche Rechte bis zu einem Geldwert von **50.000 Euro im Einzelfall**, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten nach § 13 der GeschO handelt;

Entscheidung über Ausübung bzw. Verzicht von Vorkaufsrechten nach baurechtlichen Bestimmungen;

Entscheidungen im Vollzug der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, insbesondere über

- a) die Bildung von Abrechnungsgebieten,

- b) die Erhebung von Teilbeiträgen,
- c) die Bewertung von Grünflächen, die aus dem städtischen Vermögen für Erschließungsanlagen bereitgestellt werden,
- d) die Zulassung von Ablösungen,
- e) die Umwandlung von Beitragsschulden in Rentenschulden,
- f) die Stundung der Beiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und
- g) über Rechtsbehelfe;

Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,
Angelegenheiten der überörtlichen Planung wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan etc.

Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

3. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, insbesondere Standortsicherung der örtlichen Wirtschaft, Neuansiedlung von Betrieben, Existenzgründungen, Ausweisung von Gewerbeflächen, aktive Akquisitionen, Verkehrsanbindung und Tourismus.

Der Ausschuss entscheidet in diesem Bereich - unbeschadet der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Stadtrates - über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung bis zu 25.000 Euro, soweit die Mittel haushaltsrechtlich bereitgestellt sind.

4. Der Werkausschuss

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Abwasserbetriebe tätig, die dem Beschluss des Stadtrats unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung), der Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) oder der Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung) zuständig sind, insbesondere über:
 - 3.1 Die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.

- 3.2 Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- 3.3 Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- 3.4 Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
- 3.5 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.
- 3.6 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 125.000 Euro und weniger als 1.000.000 Euro beträgt.
- 3.7 Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 3.8 Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt.
- 3.9 Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO): Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis A 12 sowie Einstellung, Versetzung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis TVöD, Entgeltgruppe 11, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- 3.10 Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

5. Der Kulturausschuss

Alle kulturellen Angelegenheiten wie z. B. das Städtebundtheater, das Rosenthal-Theater Selb und das Wiesenfest betreffend, sowie der Volkshochschule und wesentliche Angelegenheiten der Musikschule, der Stadtbücherei und des kommunalen Kinos.

Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Stadtratsausschüsse, so können diese zu einer **gemeinsamen** Sitzung zusammentreten.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Die in § 8 dieser GeschO aufgeführten Stadtratsausschüsse haben die weitere Aufgabe, alle Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes vorzubereiten, für die dem Stadtrat die

Beschlussfassung obliegt.

- (2) Nur **beratende Befugnis** kommt dem **Rechnungsprüfungsausschuss** zu. Er hat folgende Aufgaben:
1. Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse (Art. 103 GO)
 2. Überwachung der Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates (Art. 30 Abs. 3 GO),
 3. Vorbehandlung der örtlichen und überörtlichen Prüfungsberichte,
 4. Vorlage von Vorschlägen und Empfehlungen zur Verwaltungsvereinfachung.

Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder dem Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

- (3) Der Stadtrat kann nach **Bedarf** aus seiner Mitte **Unterausschüsse** bilden.

§ 10 Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt **6 Wochen**; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Der Ferienausschuss wird ebenfalls in der Zeit für den Fall des Ausrufens des Notstands und/oder der Feststellung des Katastrophenfalls eingesetzt.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 GeschO entsprechend.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach §§ 2 und 3 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können.

Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 11 Ausschüsse nach Sondervorschriften

Soweit Angelegenheiten der Stadt durch Ausschüsse nach Sondervorschriften verwaltet werden, findet auf deren Besetzung § 7 der GeschO Anwendung, es sei denn, dass in der Sondervorschrift für die Besetzung eine anderweitige gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

III. Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgabenbereich

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Stadtratsausschüssen. Bei Verhinderung wird er von den weiteren Bürgermeistern und den weiteren Stellvertretern in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, so setzt er den Vollzug aus und führt in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses eine neuerliche Entscheidung herbei. Bleibt der Stadtrat auf dem Beschluss bestehen, so führt der Oberbürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, in eigener Zuständigkeit dringliche, an sich dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zustehende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO). Er ist in diesem Fall verpflichtet, dem Stadtrat oder Stadtratsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten (§ 13 GeschO) und die Angelegenheiten des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (5) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Stadtverwaltung und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung.
- (6) Der Oberbürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse widerruflich den weiteren Bürgermeistern, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem städtischen Bediensteten übertragen. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter sämtlicher städtischer Bediensteter. Er übt über alle städtischen Bediensteten die Dienstaufsicht aus. Er ist sämtlichen Bediensteten gegenüber zu Sachweisungen befugt und kann jede Sachbehandlung an sich ziehen.
- (8) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13 Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten

- (1) Laufende Angelegenheiten sind die Verwaltungsgeschäfte, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO)
- (2) Dies sind insbesondere:
 1. Regelmäßig nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge, das gerichtliche Mahnverfahren;
 3. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in unbeschränkter Höhe, Niederschlagung und Erlass von uneinbringlichen Forderungen und öffentlichen Gefällen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
Anlage städtischer Gelder für einen kürzeren Zeitraum als 360 Zinstage im Einzelfall;
 4. Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände (Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen) bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die Mittel dafür haushaltsmäßig vorgesehen sind;
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag; dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu berichten;
 6. Verfügungen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der Verwaltung und ihrer Einrichtungen (z. B. Materialbeschaffungen für Heizungsanlagen, Straßen- und Wegeunterhalt, Winterstreuung u. a.);
 7. die Annahme und Ausschlagung von Spenden und Schenkungen sowie aller gleichartigen Geschäfte bis zu einem Wert in Höhe von 200 €;
 8. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 GO);
 9. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von städtischen Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 BayBesG (1. und 2.

Qualifikationsebene) sowie die Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten
der Vollzug des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes sowie die Tarife (insbesondere Gehaltsumrechnungen usw.), die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Zulassung von Personen bei der Verwaltung, mit denen kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird, z. B. Praktikanten, Referendare, die Einstellung von Reinigungskräften im Rahmen des notwendigen Bedarfs, die Gewährung von Beihilfen nach den Beihilfavorschriften, von Vorschüssen entsprechend der staatlichen Vorschussrichtlinien,
die Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sowie Übergangsgeld nach den entsprechenden gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen,
die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
die Anmeldung und Abordnung zu Lehrgängen,
die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und von Versorgungsbezügen, soweit es sich nicht um die Anwendung von Kann-Bestimmungen handelt,
die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages an Beamte im Vorbereitungsdienst,
die Höhergruppierung von Arbeitern, für die im Lohngruppenverzeichnis mehrere Lohngruppen vorgesehen sind, nach Ablauf der geforderten Bewährungszeit bzw. Tätigkeitszeit,
die Bestellung und Abberufung von Vorarbeitern,
die Gewährung von Bediensteten-Baudarlehen im Rahmen der Richtlinien, soweit im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind,
die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
die Anordnung von Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
die Entlassung von Angestellten (deren Vergütung mit der Besoldung von Beamten der 1. und 2. Qualifikationsebene vergleichbar ist) und Arbeitern, welche in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind,

10. die Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen sowie deren kostenlose Rückübertragung, wenn sie für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden,
die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstellen und zur Löschung des Reichsheimstättenvermerks bis zum Betrag von 6.000 Euro,
die Zustimmung zur Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Hochspannungs- und Fernmeldeeinrichtungen,
die Pfandfreigabe und Rangrücktrittserklärungen sowie die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von 25.000 Euro,
die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen

- und -teilungen;
11. die Angelegenheiten der Wohnungsaufsicht und der Obdachlosenunterbringungen;
 12. die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
 13. Genehmigung von Bauanträgen oder Vorbescheiden
 - nach § 30 BauGB, soweit diese den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen
 - nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB, soweit sie von städtebaulich geringer Bedeutung sind und keine Einwendungen Beteiligter vorliegen;

Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO einschließlich der zugehörigen Erklärungen und Mitteilungen;
Verfahren zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach Art. 57 Abs. 5 BayBO;
die Zulassung von bauordnungsrechtlichen Abweichungen im Sinne des Art. 63 BayBO und der Erlass von bauaufsichtlichen Anordnungen, die sich auf Vorschriften der BayBO oder der aufgrund der BayBO erlassenen Verordnungen stützen (z.B. Nutzungsuntersagung, Baueinstellung)
Behandlung von baurechtlichen Rechtsbehelfen
Bevollmächtigung von Rechtsanwälten;
die Genehmigung und Versagung der Genehmigung für den Bodenverkehr;
die Erteilung, Versagung und der Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen;
 14. Verwaltungsakte im Vollzug der "Verordnungen über Aufgaben der Großen Kreisstädte", ausgenommen verkehrsbehördliche Anordnungen und Begutachtungen von größerer Bedeutung, sowie Versagung und Widerruf gaststättenrechtlicher Erlaubnisse;
 15. die Durchführung des Sühneversuchs in Privatklagsachen;
 16. Vollzug der Urlaubsverordnung und der urlaubsrechtlichen Bestimmungen nach dem TVöD einschließlich Urlaubsabgeltungen;
 17. Angelegenheiten der Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei und des kommunalen Kinos soweit nicht die Zuständigkeit des Kulturausschusses gegeben ist;
 18. Vollzug des § 7 der Betriebssatzung für die Abwasserbetriebe Selb;
- (3) die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts-

oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);

- (4) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
- (5) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich - auf Verlangen des Stadtrates auch öfter - Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

§ 16 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Bürgermeister, die den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung in ihrer Reihenfolge vertreten. (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO)
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (3) Im Falle der Vertretung tritt der zweite bzw. dritte Bürgermeister nach innen und außen in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

- (4) Für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters durch Beschluss (Art. 39 GO).

§ 17 Ortssprecher

- (1) In den im Zuge der Gebietsreform eingegliederten Gemeindeteilen beruft der Oberbürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein (Art. 60 a GO).
- (2) Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen, wenn und solange es sich um örtliche Angelegenheiten des Gemeindeteils handelt, in dem er gewählt wurde. Im Übrigen können die Ortssprecher an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ohne beratende Stimme und ohne Antragsrecht teilnehmen.
- (3) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücks-, Kredit- und Prozessangelegenheiten
 3. Sparkassenangelegenheiten
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Nach der Anhörung dieser Personen ist zwingend vor einer eventuellen Aussprache des Gremiums und einer Abstimmung die Nichtöffentlichkeit wieder herzustellen.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung (z. B. Beratung nichtöffentlich/Abstimmung öffentlich, allgemeine Beratung öffentlich/Behandlung der Einzelfragen nichtöffentlich) beschränkt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (5) Ist ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss es, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses als auch für Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2)

GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft der Oberbürgermeister die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Rathaus statt. Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beginnen regelmäßig mittwochs um 18.00 Uhr. In der Einladung (§ 2) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Die Termine für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden vom Oberbürgermeister für jeweils ein halbes Jahr im Voraus festgelegt und den Stadtratsmitgliedern bekannt gegeben. Abweichungen von diesem Terminplan dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen und sind den Stadtratsmitgliedern so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

§ 23 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig zugestellt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt Selb technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Ladungsfrist **beträgt 4 Tage**; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Ladung werden nicht mitgerechnet. Soweit zum Verständnis des jeweiligen Tagesordnungspunktes erforderlich und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sollen der Einladung erläuternde Unterlagen beigegeben werden.
- (4) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (5) Ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses ist verpflichtet, seinen Stellvertreter zu verständigen. Die Ladung des Stellvertreters eines verhinderten Ausschussmitgliedes gilt auch dann als erfolgt, wenn das Ausschussmitglied seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Ladung an seinen Stellvertreter nicht nachgekommen ist. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Ladung an das Ausschussmitglied maßgebend.

§ 25 Anträge

- (1) **Anträge**, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind **schriftlich** zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen **spätestens 10 Tage vor der Sitzung** beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Dasselbe gilt für Anträge, die eine Verminderung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen zur Folge haben.
- (2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates sachkundige Personen zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert

mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist sodann zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen diese Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der

Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (10) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen.
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren finanziellen Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben.
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchst. a) bis c) fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufhebung abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag

angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anfragen sollen nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Diskussion über Anfragen findet nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen neben der Feststellung, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war, folgende Angaben enthalten:
 - a. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. den Namen des Vorsitzenden und die Zahl und Namen der anwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder,
 - c. die Namen der abwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder unter Angabe der Abwesenheitsgründe,
 - d. die behandelten Gegenstände unter Angabe der Berichterstatter,
 - e. Namen der persönlich beteiligten Stadratsmitglieder (Art. 49 GO),
 - f. die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - g. die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- (2) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer unverzüglich nach jeder Sitzung zu erstellen und innerhalb 8 Tagen dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Die Urschriften der Niederschriften sind beim Hauptamt abzuliefern und dort zu verwahren. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (7) Die Niederschriften sind vom Tage der Zustellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses an beim Hauptamt und während der nächsten Sitzung im Sitzungsraum zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder oder Ausschussmitglieder aufzulegen.

Wenn bis zum Ende dieser nächsten Sitzung gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung von den Stadtrats- oder Ausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Die Genehmigung ist in der neuen Niederschrift festzustellen. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und nichtöffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

§ 35 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Stadtrates und die Ortssprecher haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden sind und die nach der Natur der Sache oder nach der Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtung gilt allgemein für die Art der Stellungnahme und der Abstimmung von Sitzungsteilnehmern in nichtöffentlichen Sitzungen.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit erlischt nicht durch das Ausscheiden aus dem Amt.

V. Geschäftsgang und Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 GeschO sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sitzungen vorberatender Ausschüsse grundsätzlich nichtöffentlich sind.

VI. Bekanntmachungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Stadtrates erfolgen durch Anschlag an die Amtstafel (Gemeindetafel) im Rathaus in Selb, Ludwigstraße 6. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Bekanntmachungen auch durch Lautsprecherdurchsagen in der Stadt zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Großen Kreisstadt Selb zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus in Selb, Ludwigstraße 6, bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Haftung

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung von Stadtratsmitgliedern im Falle der Verletzung ihrer Amtspflichten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates und den Ortssprechern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Stadt Selb und in der Stadtverwaltung, im Hauptamt, einsehbar.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. Mai 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 26. September 2024 außer Kraft.

Selb, den 07. Mai 2026
STADT SELB



Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister